



### I. Geltung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen (LZB) gelten für alle derzeitigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden, auch wenn sie nicht jedes Mal neu vereinbart werden.
2. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht anerkannt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten als widersprochen.

### II. Angebote

1. Alle Angebote sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – freibleibend und unverbindlich. Erst mit unserer Auftragsbestätigung wird die Bestellung verbindlich.
2. Wir behalten uns technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Katalogen, Prospekten und schriftlichen Unterlagen sowie Konstruktions-, Modell- und Materialveränderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderung der Marktsituation vor. Aus solchen Änderungen oder Abweichungen kann der Kunde keine Ansprüche gegen uns herleiten.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen überlassenen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag durch den Kunden nicht erteilt wird, auf unsere Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben.

### III. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Vorkasse.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat.
3. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.
4. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für die Verwendung der Ware daraus nicht ergeben.

### IV. Lieferumfang

1. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
2. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

### V. Stornierungskosten/Rücksendungskosten

1. Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines tatsächlich geringeren Schadens vorbehalten.
2. Die Möglichkeit der Rücksendung einwandfreier Ware aufgrund einer Zuvielbestellung wird dem Kunden nur aufgrund besonderer Vereinbarung eingeräumt. Für diesen Fall wird für jeden zurückgesendeten Artikel eine Kostenpauschale für die Wiedereinlagerung und den verursachten Verwaltungsaufwand in Höhe von 40% des Verkaufspreises berechnet. Diese Kostenpauschale wird fällig mit Eingang der Rücksendung.

### VI. Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Kunden und von uns gesondert berechnet. Auch die Frachtkosten sowie Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach unserer Wahl, sofern hierzu keine besondere Vereinbarung vorliegt.

### VII. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen und gemäß der Vorschrift des § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen

und einen festgestellten Mangel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige des Mangels, gilt die Ware als genehmigt. Die Ware gilt spätestens nach 5 Werktagen ohne Anzeige eines Mangels als genehmigt. Sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, erfolgt die Übergabe bei uns ab Werk. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Der Kunde hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist anzunehmen.

2. Bleibt der Kunde mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als 5 Werktage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Verzug, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 5 Werktagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert. Sämtliche durch den Annahmeverzug entstehenden Aufwendungen und Kosten (wie z. B. Lagerkosten etc.) werden dem Kunden gesondert berechnet.
3. Die Gefahr für den Untergang oder die Verschlechterung der Ware geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Erklärt der Kunde, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit dem Zeitpunkt der Weigerung auf den Kunden über.

### VIII. Preise und Preisänderungen

1. Alle genannten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackung und Fracht in Euro (EUR); falls nicht ausdrücklich genannt jeweils zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (USt).
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

### IX. Gewährleistung

1. Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:

#### a) bei Sachmängeln:

- aa) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist von 24 Monaten einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- bb) Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder von uns abgelehnt wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- cc) Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen.
- dd) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.
- ee) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt, dass der Rückgriff ausgeschlossen ist, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- ff) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen der Überprüfung vom Kunden zu verlangen.

#### b) bei Rechtsmängeln:

- aa) Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Käufers zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.



- bb) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir auf unsere Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- cc) Die vorstehend genannten Verpflichtungen sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
- der Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
  - der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung einer Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
  - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung oder speziellen Vorgabe des Käufers beruht und
  - die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat oder die Schutzrechtsverletzung sonst zu vertreten hat.
2. Übernahme von Schadensersatzansprüchen im Rahmen vom Kunden geltend gemachter Gewährleistungsansprüche bezüglich Verzugsschäden, Produktsausfällen, Vermögensschäden o.ä. sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### X. Schutzrechte

1. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden, trägt der Kunde die Verantwortung dafür, dass durch die Ausführung des Auftrages keine Schutzrechte verletzt werden. Etwaig erforderliche Zustimmungen hat der Kunde vorher auf seine Kosten einzuholen. Im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten hat uns der Kunde von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und die entstehenden Aufwendungen für die Abwehr solcher Inanspruchnahmen zu tragen.
2. Eine Verletzung von Schutzrechten des Kunden durch Benutzung einer Zeichnung oder sonstigen Angaben zu einem sonstigen Zeitpunkt und/oder durch Ausführung für andere Zwecke als im Interesse des Kunden brauchen wir uns nur dann entgegenhalten zu lassen, wenn uns der Kunde bei der Überlassung der Zeichnungen oder anlässlich der Auftragserteilung schriftlich auf das Bestehen der Schutzrechte hingewiesen hat.
3. An den von uns vorgelegten oder dem Kunden überlassenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt, veröffentlicht, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden.

### XI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rückforderung der Ware nach Mahnung und Ankündigung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
4. Sollte es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handeln, gilt darüber hinaus folgendes:
  - Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits mit Vertragsschluss alle zukünftigen Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem mit ihm vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Falls ein Zahlungsverzug vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns.
7. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Er hat ausdrücklich auf unsere bestehenden Eigentumsrechte hinzuweisen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind.
8. Übersteigt der Wert für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

### XII. Haftung aus Delikt

Schadensersatzansprüche des Kunden aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch uns vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

### XIII. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen, Kosten und Aufwendungen sind – soweit nichts anderes vereinbart wird – bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
2. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei der Annahme von Wechseln werden zusätzlich die banküblichen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu entrichten.
3. Im Falle eines Zahlungsverzuges gilt der gesetzliche Verzugszinsatz. Es bleibt uns vorbehalten, dem Kunden einen höheren Verzugschaden zu berechnen.
4. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gegenansprüche des Kunden nicht möglich. Dies gilt auch für die Aufrechnung von Zahlungsansprüchen.

### XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist Minden.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz örtlich zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen gemäß des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, auch wenn der Kunden seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat.
4. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich in deutschsprachiger Fassung. Nur die deutsche Version wird zum Vertragsbestandteil; die ggf. ebenfalls veröffentlichte englischsprachige Version ist lediglich als Lesehilfe zu verstehen.

### XV. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des an Dritte aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.